IHK Saarland

Geschäftsbereich
Recht und Zentrale Dienste

Nr. 08 / 2026

Newsletter
DIHK Steuern | Finanzen | Mittelstand

In dieser Ausgabe:

Editorial 2

Aktuelle Steuerpolitik und Steuerrecht 2

Erbschaftsteuer vor dem Bundesverfassungsgericht: Verschonung von Betriebsvermögen auf dem Prüfstand 2

Kryptobesteuerung vor grundlegender Reform 6

Jahressteuergesetz 2026: Neue Meldepflichten sorgen für Diskussionen 9

Einkommensteuerreformgesetz 2027: Parlamentarisches Verfahren läuft auf Entscheidungen im November zu – Änderungen aus Arbeitgeber- und Lohnsteuer-Sicht 11

Bundesrat fordert Änderungen am Einkommensteuerreformgesetz 2027 12

Erweiterung der Digitalen LohnSchnittstelle: Viele Fragen offen, schriftliche Klarstellungen stehen noch aus 14

Bundesregierung beschließt Gesetzentwurf zu Registrierkassen (2. Kassengesetz) 16

Drittes BMF-Schreiben zur E-Rechnung 19

Aktuelle Haushaltspolitik 21

Steuerschätzung 2026: Moderater Aufwuchs bei anhaltendem Konsolidierungsdruck 21

Rekordsteuereinnahmen, Rekorddefizite: Kommunalfinanzen unter Druck 22

Gewerbesteuer 2026: Belastungsgefälle zwischen den Standorten wächst 22

Mehrjähriger Finanzrahmen 2028–2034: Negotiating Box der irischen Ratspräsidentschaft 23

Mehrjahres-EU-Haushalt 2028-2034: Irische Ratspräsidentschaft will Einigungsbereitschaft fördern 25

Internationale und Europäische Steuerpolitik 25

Steuervermeidung: Rat aktualisiert EU-Liste der steuerpolitisch nicht-kooperativen Staaten 25

EU-Kommission: Machbarkeitsstudie zu einheitlichen Steueridentifikationsnummern veröffentlicht 26

Editorial

Der Arbeitskreis Steuerschätzung hatte in der vorigen Woche eine gute Nachricht für den Bundesfinanzminister: Weil das nominale BIP in diesem Jahr um 4,0 und 2027 um 4,3 Prozent wachsen wird, steigen auch die Steuereinnahmen im Vergleich zu den Erwartungen aus dem Frühjahr. Insgesamt sind im nächsten Jahr vier Milliarden Euro zusätzlich allein in der Kasse des Bundes. Auch Länder und Kommunen profitieren. Das Wachstum wird allerdings überwiegend von kreditfinanzierten staatlichen Ausgaben in Infrastruktur und Verteidigung induziert. Ein Aufschwung bei den privaten Investitionen ist indes noch nicht in Sicht. Wir berichten über die Details im aktuellen Newsletter – auch darüber, weshalb die in Aussicht gestellte Reduzierung der Stromsteuer für alle noch immer nicht kommen dürfte.

Ferner berichten wir über unseren Einsatz für die eigentümer- und familiengeführten Unternehmen in Karlsruhe vor dem Bundesverfassungsgericht bei der Anhörung zur Erbschafteuer. Für viele Unternehmen, die unsere Wirtschaft prägen, ist eine potenzielle Belastung durch Erbschaftsteuerzahlungen eine entscheidende Frage, wenn es um die Übernahme durch die nächste Generation geht. Wir erläutern im Newsletter, warum Betriebsvermögen nicht mit frei verfügbarer Liquidität verwechselt werden darf. Es ist von hoher Bedeutung für den Wirtschaftsstandort Deutschland, dass die aktuellen Verschonungsregelungen weiterhin Bestand haben.

Bürokratie spielt auch in diesem Newsletter eine Rolle. Wir berichten über neue Pflichten: Zum einen zur Einführung einer Registrierkasse, zum anderen zur Bereitstellung digitaler (elektronischer) Kassenbelege. Dass dafür die Pflicht zur Ausstellung eines Papierbons entfallen soll, wiegt bei vielen kleinen Unternehmen die neuen Belastungen kaum auf. Weitere Beiträge zu Einkommensteuer, E-Rechnung, Jahressteuergesetz, digitale Lohn-Schnittstellen, Kryptobesteuerung, Gewerbesteuer, Kommunalfinanzen, EU-Haushalt und EU-Steuerthemen zeigen, dass für die Unternehmen wichtige Veränderungen anstehen. Bessere Investitionsbedingungen, eine höhere Wettbewerbsfähigkeit und ein stärkeres Wachstum stehen dabei leider nicht immer im Zentrum.

Aktuelle Steuerpolitik und Steuerrecht

Erbschaftsteuer vor dem Bundesverfassungsgericht: Verschonung von Betriebsvermögen auf dem Prüfstand

Das Bundesverfassungsgericht hat am 13. Oktober 2026 über die Verschonungsregelungen für Betriebsvermögen verhandelt. Im Mittelpunkt standen die unzureichende Datenlage, die 26-Mio.-Euro-Grenze und die Verschonungsbedarfsprüfung.

Grundsatzfrage mit großer Bedeutung für den Mittelstand

Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts hat am 13. Oktober 2026 im Verfahren 1 BvR 804/22 darüber verhandelt, ob die seit 2016 geltenden Verschonungsregelungen für Betriebsvermögen mit dem Grundgesetz vereinbar sind. Gegenstand des Verfahrens sind insbesondere die Regel- und Optionsverschonung nach §§ 13a und 13b ErbStG, das Abschmelzmodell nach § 13c ErbStG, die Verschonungsbedarfsprüfung nach § 28a ErbStG sowie einzelne Bewertungs- und Tarifvorschriften.

Ausgangspunkt des Verfahrens ist die Verfassungsbeschwerde eines Erwerbers, der Privatvermögen geerbt hatte und sich gegenüber Erwerbern begünstigten Betriebsvermögens benachteiligt sieht. Damit steht erneut die Frage im Raum, ob die unterschiedliche Behandlung von Privat- und Betriebsvermögen durch hinreichend gewichtige Gemeinwohlgründe gerechtfertigt wird. Der Gesetzgeber begründet die Verschonung insbesondere mit dem Erhalt von Unternehmen und Arbeitsplätzen sowie dem Schutz von Investitions- und Finanzierungskraft.

Das Gericht hatte bereits 2014 anerkannt, dass Betriebsvermögen dem Grunde nach steuerlich begünstigt werden darf. Wegen der erheblichen Ungleichbehandlung gegenüber Privatvermögen müssen die Regelungen jedoch zielgenau ausgestaltet und durch tragfähige Gründe gerechtfertigt sein. Die nachfolgende Reform von 2016 sollte diese verfassungsrechtlichen Vorgaben umsetzen.

Sachverständige sehen erhebliche Lücken in der Datenlage

Ein Schwerpunkt der Verhandlung lag auf den empirischen Grundlagen der Verschonungsregelungen. Die Sachverständigen bewerteten sowohl die Vermögensstatistiken als auch die Erkenntnisse zu den wirtschaftlichen Wirkungen der Erbschaftsteuer teilweise sehr unterschiedlich. Weitgehende Übereinstimmung bestand jedoch darin, dass die vorhandenen Daten lückenhaft und nur eingeschränkt aussagekräftig sind. Insbesondere fehlen belastbare Vergleichsgruppen und Mikrodaten, anhand derer die Folgen einer Erbschaftsteuerbelastung oder einer Einschränkung der Verschonung für Investitionen, Beschäftigung und Unternehmensfortführung eindeutig bestimmt werden könnten.

In der Verhandlung wurden einerseits die hohen Verschonungsvolumina und die Konzentration großer Betriebsvermögen thematisiert. Andererseits verwiesen mehrere Sachverständige auf mögliche Liquiditäts-, Investitions- und Finanzierungseffekte einer Besteuerung. Gerade bei Familienunternehmen ist das Vermögen regelmäßig nicht frei verfügbar, sondern im Unternehmen gebunden. Eine Steuerzahlung kann deshalb Entnahmen, Fremdfinanzierungen oder im Einzelfall die Veräußerung von Anteilen erforderlich machen.

Aus der Anhörung ließ sich kein eindeutiger empirischer Nachweis ableiten, der die gesetzgeberischen Annahmen entweder klar bestätigt oder widerlegt. Diese Unsicherheit ist für die verfassungsrechtliche Bewertung bedeutsam, weil dem Gesetzgeber bei komplexen wirtschaftlichen Zusammenhängen grundsätzlich ein Einschätzungs- und Gestaltungsspielraum zukommt.

26-Mio.-Euro-Grenze zwischen Erwerber- und Unternehmensbezug

Besondere Aufmerksamkeit galt der 26-Mio.-Euro-Grenze. Übersteigt der Wert des begünstigten Vermögens diesen Betrag, treten für sogenannte Großerwerbe besondere Regelungen hinzu. Erörtert wurde vor allem, ob die Grenze sachgerecht an den einzelnen Erwerber anknüpft oder stärker auf das übertragene Unternehmen bezogen werden müsste.

Die geltende erwerberbezogene Betrachtung führt dazu, dass die Grenze bei mehreren Nachfolgern jeweils gesondert zur Anwendung kommen kann. Darüber hinaus können zeitlich gestreckte Schenkungen und spätere Erbfälle innerhalb der gesetzlichen Grenzen zu einer mehrfachen Nutzung der Verschonungsregelungen führen. Kritiker sehen darin eine nicht hinreichend zielgenaue Begünstigung. Dem wurde entgegengehalten, dass die Erbschaftsteuer als Erbanfallsteuer grundsätzlich an den individuellen Erwerb anknüpft und der Gesetzgeber bei der Festlegung pauschalierender Schwellen über einen erheblichen Gestaltungsspielraum verfügt.

Hinter dieser Diskussion steht ein grundlegendes Spannungsverhältnis: Die Steuer knüpft an die Leistungsfähigkeit des Erwerbers an, die Verschonung wird jedoch vor allem mit dem Schutz des Unternehmens begründet. Eine stärkere Unternehmensbezogenheit könnte die Regelung zielgenauer machen, würde aber neue Abgrenzungs-, Bewertungs- und Aufteilungsfragen aufwerfen.

Verschonungsbedarfsprüfung besonders umstritten

Zu den zentralen Streitpunkten gehörte die Verschonungsbedarfsprüfung nach § 28a ErbStG. Überschreitet der Erwerb begünstigten Betriebsvermögens die Grenze von 26 Mio. Euro, kann die darauf entfallende Steuer auf Antrag erlassen werden, soweit der Erwerber sie nicht aus seinem verfügbaren Vermögen begleichen kann. Als verfügbares Vermögen werden grundsätzlich 50 Prozent des mitübertragenen und bereits vorhandenen nicht begünstigten Vermögens berücksichtigt. Der Erlass bleibt zudem an Behaltens- und Lohnsummenvorgaben gebunden.

Kritisch diskutiert wurde, dass die Prüfung vorrangig auf die Vermögenslage des Erwerbers und nur mittelbar auf eine konkrete Gefährdung des Unternehmens abstellt. Die Vermögensverhältnisse des Schenkers, spätere Erträge und künftige Ausschüttungen bleiben grundsätzlich außer Betracht. Eine aktive unternehmerische Tätigkeit des Erwerbers wird ebenfalls nicht verlangt. Zudem wurden Gestaltungsmöglichkeiten durch zeitlich gestreckte Übertragungen, gesellschaftsrechtliche Umstrukturierungen und Stiftungsmodelle angesprochen.

Aus Sicht der Wirtschaft darf allerdings nicht übersehen werden, dass gesetzlich als „verfügbar“ eingestuftes Vermögen nicht zwingend liquide oder tatsächlich frei verwertbar ist. Auch nicht begünstigtes Vermögen kann betrieblich gebunden sein. Eine rein rechnerische Betrachtung der Vermögenswerte bildet die Finanzierungsfähigkeit eines Unternehmens deshalb nicht immer sachgerecht ab.

Stundung ist kein gleichwertiger Ersatz

Als Alternative zu einer Verschonung wurden großzügigere Stundungsmodelle erörtert. Diese könnten den Steueranspruch erhalten und die unmittelbare Belastung abmildern. Eine Stundung beseitigt die Steuerlast jedoch nicht, sondern verteilt sie lediglich über einen längeren Zeitraum. Zins- und Tilgungsverpflichtungen können die Liquidität, Eigenkapitalausstattung und Kreditfähigkeit eines Unternehmens nachhaltig beeinträchtigen.

Gerade in wirtschaftlich angespannten Zeiten und angesichts hoher Investitionsbedarfe für Digitalisierung, Dekarbonisierung und neue Geschäftsmodelle ist dies von erheblicher Bedeutung. Mittel für die Erbschaftsteuer stehen nicht gleichzeitig für Forschung, Investitionen, Standortsicherung und Beschäftigung zur Verfügung. Eine Stundung kann daher ein ergänzendes Instrument sein, ist aber nicht ohne Weiteres ein gleichwertiger Ersatz für eine zielgerichtete Verschonung.

Komplexität belastet Unternehmen und Finanzverwaltung

Die Verhandlung machte zudem deutlich, wie komplex das geltende Erbschaftsteuerrecht geworden ist. Besonders die Abgrenzung zwischen begünstigtem Betriebsvermögen und Verwaltungsvermögen verursacht in der Praxis erhebliche Schwierigkeiten. Diskutiert wurden unter anderem junge Finanzmittel, konzerninterne Vorgänge, vermietete Grundstücke, die Investitionsklausel sowie die sogenannte Optionsfalle. Bereits geringfügige Veränderungen bei Unternehmenswerten und Vermögensrelationen können weitreichende steuerliche Folgen auslösen.

Die aufwendigen Abgrenzungs- und Bewertungsregeln führen zu hohen Beratungskosten, langen Verfahrensdauern und Rechtsunsicherheit. Dies belastet kleinere und mittlere Unternehmen besonders, weil sie regelmäßig nicht über eigene Steuerabteilungen verfügen. Der Schutz legitimer Unternehmensnachfolgen sollte deshalb mit einer deutlichen Vereinfachung und einer praxistauglicheren Ausgestaltung des Rechts verbunden werden.

DIHK: Betriebsvermögen bleibt besonders schutzwürdig

Die Deutsche Industrie- und Handelskammer machte als sachverständige Dritte in der mündlichen Verhandlung deutlich, dass eine Verschonung von Betriebsvermögen weiterhin erforderlich ist. Gerade bei Personen- und Familiengesellschaften ist das Vermögen langfristig im Unternehmen gebunden und steht nicht wie liquides Privatvermögen zur Begleichung der Steuer zur Verfügung. Zusätzliche Belastungen können Unternehmensnachfolgen erschweren und Mittel entziehen, die für Investitionen und die künftige Wettbewerbsfähigkeit benötigt werden. Die DIHK verwies zudem auf erhebliche Bewertungsprobleme und warnte davor, aus einer uneinheitlichen Datenlage vorschnelle politische Schlussfolgerungen abzuleiten.

Für die weitere Diskussion sollte deshalb gelten: Missbrauch und nicht zielgenaue Gestaltungen müssen konsequent begrenzt werden. Dies darf jedoch nicht dazu führen, produktives Betriebsvermögen pauschal wie frei verfügbares Privatvermögen zu behandeln. Maßgeblich sollten die tatsächliche Liquidität, die wirtschaftliche Tragfähigkeit des Unternehmens und die Folgen einer Steuerzahlung für Investitionen, Beschäftigung und Fortführung sein.

Ausgang des Verfahrens bleibt offen

Der Senat ließ in der Verhandlung nicht erkennen, auf welchen Bezugsmaßstab er sich bei der 26-Mio.-Euro-Grenze festlegen oder ob er ein alternatives Modell für die Verschonungsbedarfsprüfung verlangen könnte. Auch der Zeitpunkt der Entscheidung wurde nicht genannt.

Sollte das Gericht einzelne Vorschriften beanstanden, kommen grundsätzlich eine Nichtigkeitserklärung oder eine Unvereinbarkeitserklärung in Betracht. In Anlehnung an die Entscheidung von 2014 erscheint eine Unvereinbarkeitserklärung mit befristeter Weitergeltung und einem Auftrag an den Gesetzgeber zur Neuregelung als mögliches Szenario. Eine verlässliche Prognose zum Ausgang des Verfahrens lässt die mündliche Verhandlung jedoch nicht zu.

Fazit

Die Verhandlung hat den grundsätzlichen Zielkonflikt nicht aufgelöst: Einerseits muss die Erbschaftsteuer gleichheitsgerecht und möglichst gestaltungsfest ausgestaltet sein. Andererseits darf sie die Substanz, Investitionsfähigkeit und Fortführung von Unternehmen nicht gefährden. Die Verschonung produktiven Betriebsvermögens bleibt deshalb wirtschaftlich gerechtfertigt. Zugleich besteht Reformbedarf bei Komplexität, Bewertung und Zielgenauigkeit.

Ein tragfähiges Erbschaftsteuerrecht muss Unternehmensnachfolgen ermöglichen, Arbeitsplätze sichern und Missbrauch verhindern. Dafür braucht es klare, rechtssichere und administrierbare Regeln, die nicht allein auf rechnerische Vermögenswerte, sondern auf die tatsächliche Liquiditäts- und Leistungsfähigkeit des Unternehmens abstellen.

Kryptobesteuerung vor grundlegender Reform

Mit dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform der Besteuerung bestimmter Kryptowerte im Privatvermögen will das Bundesfinanzministerium die steuerliche Behandlung insbesondere von Bitcoin, Ether und vergleichbaren „Tauschkryptowerten“ neu ordnen. Der Entwurf begründet dies damit, dass Kryptowerte wegen ihrer spekulativen Nutzung, hohen Liquidität und fehlenden Abnutzung zunehmend ähnlich wie Wirtschaftsgüter des § 20 EStG verwendet würden.

Kern des Entwurfs ist die Zuordnung von Einnahmen aus der Überlassung und Transaktionsverarbeitung sowie von Veräußerungsgewinnen zu den Einkünften aus Kapitalvermögen. Hierzu sollen insbesondere § 20 Abs. 1 Nr. 12 und § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 EStG-E eingeführt werden.

Steuerfreiheit nach einem Jahr soll entfallen

Nach geltendem Recht werden Veräußerungsgewinne aus im Privatvermögen gehaltenen Kryptowerten regelmäßig als private Veräußerungsgeschäfte nach §§ 22 Nr. 2, 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG behandelt. Liegen Anschaffung und Veräußerung mehr als ein Jahr auseinander, ist der Gewinn grundsätzlich nicht steuerbar. Diese Einordnung hat der Bundesfinanzhof für virtuelle Währungen bestätigt (BFH, Urteil vom 14. Februar 2023 - IX R 3/22).

Für Tauschkryptowerte, die nach dem 31. Dezember 2026 angeschafft werden oder zufließen, soll diese Haltefrist künftig keine Rolle mehr spielen. Veräußerungsgewinne wären unabhängig von der Besitzdauer steuerpflichtig. Für vor dem 1. Januar 2027 angeschaffte Bestände sieht der Entwurf grundsätzlich die Fortgeltung des bisherigen Rechts vor.

Abgeltungsteuer statt persönlichem Steuersatz

Die neuen „Kapitalerträge“ sollen grundsätzlich dem gesonderten Steuertarif von 25 Prozent nach § 32d Abs. 1 EStG unterliegen, zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer. Für Anleger ergeben sich gegenläufige Wirkungen: Langfristig Haltende verlieren für Neuanlagen die bisher mögliche Steuerfreiheit. Aktive Anleger mit einem höheren persönlichen Einkommensteuersatz könnten demgegenüber von der pauschalen Besteuerung profitieren.

Auch Staking, Lending und Transaktionsverarbeitung erfasst

Der Entwurf erfasst nicht nur Veräußerungsgewinne. Nach § 20 Abs. 1 Nr. 12 EStG-E sollen auch Einnahmen aus der Überlassung von Tauschkryptowerten und aus der Teilnahme an Vorgängen zur Transaktionsverarbeitung als Kapitalerträge gelten. Damit werden insbesondere Erträge aus entsprechenden Überlassungs- und Validierungsmodellen in die neue Systematik einbezogen. E-Geld-Token im Sinne der MiCA-Verordnung (Markets in Crypto-Assets Regulation) sind von der Definition des Tauschkryptowerts ausgenommen.

Kapitalertragsteuerabzug durch Kryptodienstleister

Besonders praxisrelevant ist der geplante Steuerabzug an der Quelle. Inländische Kryptowerte-Dienstleister, Kryptowerte-Betreiber sowie inländische Zweigstellen oder Betriebsstätten ausländischer Anbieter sollen Kapitalertragsteuer einbehalten und abführen. Die Regelungen zum Steuerabzug sollen nach dem Entwurf ab 2028 greifen.

Sind Anschaffungskosten oder Anschaffungszeitpunkt der auszahlenden Stelle nicht bekannt, darf sie unter bestimmten Voraussetzungen Angaben des Steuerpflichtigen zugrunde legen. Werden diese Angaben nicht angesetzt, soll von einer Anschaffung nach dem 31. Dezember 2026 ausgegangen und der Steuerabzug pauschal auf 50 Prozent der Veräußerungseinnahmen bemessen werden. Weitere Einzelheiten kann die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates regeln.

Erheblicher Umsetzungsbedarf

Alt- und Neubestände: Anbieter und Steuerpflichtige müssen dauerhaft unterscheiden, ob Kryptowerte vor oder nach dem 1. Januar 2027 angeschafft wurden.

Anschaffungsdaten: Bei Transfers zwischen Börsen und selbstverwahrten Wallets können Anschaffungszeitpunkt und Anschaffungskosten der auszahlenden Stelle fehlen.

Bewertung: Der Entwurf arbeitet mit Marktkursen und eröffnet zusätzliche Vorgaben durch Rechtsverordnung. Einheitliche und digital umsetzbare Bewertungsregeln sind daher entscheidend.

Schnittstellen: Der Steuerabzug erfordert frühzeitig definierte technische Datenformate und verlässliche Verfahren für den Datenaustausch.

Abgrenzung: Praxisfragen können insbesondere bei Überlassungsmodellen, Transaktionsverarbeitung, dezentralen Anwendungen und unentgeltlichen Zuflüssen entstehen.

Fiskalische Wirkung

Ebene	Volle Jahreswirkung	Kassenwirkung 2031
Insgesamt	350 Mio. Euro	350 Mio. Euro
Bund	179 Mio. Euro	179 Mio. Euro
Länder	158 Mio. Euro	158 Mio. Euro
Gemeinden	13 Mio. Euro	13 Mio. Euro

Bewertung aus Sicht der Wirtschaft

Die angestrebte rechtssichere und praktikable Besteuerung von Kryptowerten ist grundsätzlich nachvollziehbar. Der Entwurf sollte jedoch daran gemessen werden, ob er den Vollzug tatsächlich vereinfacht, Belastungen verhältnismäßig verteilt und den Standort Deutschland für regulierte Kryptodienstleister nicht schwächt.

Vollzug vor Systemwechsel prüfen: Mit CARF (Crypto-Asset Reporting Framework) und deren Umsetzung u. a. durch Dac8 sowie dem Kryptowerte-Steuertransparenz-Gesetz werden bereits umfangreiche Melde- und Transparenzpflichten aufgebaut. Ihre Wirkung sollte bei der weiteren Beratung berücksichtigt werden.

Bürokratie begrenzen: Für Bestandsschutz, Anschaffungskosten, Wallet-Transfers und Marktkurse sind einfache, rechtssichere und digital umsetzbare Regeln erforderlich.

Keine nationalen Wettbewerbsnachteile: Die Ausgestaltung des Steuerabzugs sollte regulierte Anbieter mit Sitz oder Betriebsstätte in Deutschland nicht einseitig belasten.

Technologieneutralität sichern: Steuerliche Regeln sollten wirtschaftlich vergleichbare Anlageformen vergleichbar behandeln, ohne Blockchain-, Tokenisierungs- und Web3-Geschäftsmodelle unnötig zu erschweren.

Belastungswirkungen transparent machen: Vor einer endgültigen Systemumstellung sollten Verteilungs-, Aufkommens- und Standortwirkungen belastbar dargelegt werden.

Ausblick

Der Referentenentwurf steht am Beginn des Gesetzgebungsverfahrens. Für die weitere Beratung wird entscheidend sein, wie der Bestandsschutz, die Bewertung, der Umgang mit fehlenden Anschaffungsdaten und die technischen Pflichten der Anbieter konkretisiert werden. Aus Sicht der Wirtschaft sollte der Gesetzgeber insbesondere Doppelstrukturen zu den neuen Transparenzpflichten vermeiden und eine ausreichende, realistische Umsetzungsfrist sicherstellen.

Jahressteuergesetz 2026: Neue Meldepflichten sorgen für Diskussionen

Das Jahressteuergesetz befindet sich auf der Zielgeraden des parlamentarischen Verfahrens. Nach der Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages am 2. November soll bereits am 11. November die entscheidende Ausschusssitzung stattfinden.

Das Jahressteuergesetz tritt in die Schlussphase des parlamentarischen Verfahrens ein. Am 2. November befasst sich der Finanzausschuss des Deutschen Bundestages im Rahmen einer Sachverständigenanhörung mit dem Gesetzentwurf. Bereits am 11. November soll der Finanzausschuss seine Beschlussempfehlung verabschieden. Die zweite und dritte Lesung im Bundestag sind für den 13. November geplant. Die abschließende Zustimmung des Bundesrates soll am 18. Dezember erfolgen. Damit könnte das Gesetzgebungsverfahren noch vor Jahresende abgeschlossen werden.

Folgeänderungen aus der Rechtsprechung

Der Entwurf enthält zahlreiche technische Anpassungen und Folgeregelungen aus der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH).

So soll beim steuerlichen Grundlohn klargestellt werden, dass für bestimmte Steuerbefreiungen und Zuschlagsregelungen nur steuerpflichtige Entgeltbestandteile maßgeblich sind. Steuerfreie oder pauschal versteuerte Bestandteile sollen dagegen nicht berücksichtigt werden. Der Gesetzgeber greift damit die aktuelle BFH-Rechtsprechung auf.

Änderungen bei elektronischen Meldeverfahren

Vorgesehen sind darüber hinaus Anpassungen bei den elektronischen Meldeverfahren für Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge. Nach dem Gesetzentwurf sollen künftig auch die Postbeamtenkrankenkasse sowie die Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten verpflichtend in die elektronischen Übermittlungsverfahren eingebunden werden.

Für freiwillig gesetzlich versicherte Beamte soll es dagegen kein eigenes Meldeverfahren geben. Stattdessen soll die steuerliche Berücksichtigung der Beiträge weiterhin über das Lohnsteuerermäßigungsverfahren erfolgen. Ziel ist es, zusätzliche Meldepflichten für die gesetzlichen Krankenkassen zu vermeiden.

Zudem plant der Gesetzgeber langfristig eine stärkere Berücksichtigung tatsächlich einbehaltener Sozialversicherungsbeiträge im Lohnsteuerverfahren. Hierfür sind allerdings längere Übergangsfristen vorgesehen.

Erweiterung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung nach § 41b EStG

Ein Kernpunkt des Gesetzentwurfs ist die Ausweitung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung nach § 41b EStG.

Künftig sollen zusätzliche steuerfreie Arbeitgeberleistungen elektronisch an die Finanzverwaltung gemeldet werden. Nach den bisherigen Planungen betrifft dies insbesondere bestimmte steuerfreie Leistungen sowie weitere Sachverhalte, die Auswirkungen auf den Werbungskostenabzug oder die steuerliche Berücksichtigung von Aufwendungen haben.

Ziel ist es, die Veranlagungsverfahren besser abzusichern und Doppelerfassungen steuerlich relevanter Aufwendungen zu vermeiden.

Mehr Transparenz bei Reisekosten und doppelter Haushaltsführung

Besonders intensiv diskutiert werden die geplanten Meldepflichten bei Reisekosten und der doppelten Haushaltsführung.

Künftig sollen Arbeitgeber steuerfreie Erstattungen für

- Fahrtkosten,
- Übernachtungskosten,
- Verpflegungsmehraufwendungen sowie
- weitere Reisekostenbestandteile

gesondert elektronisch melden.

Die Finanzverwaltung begründet dies mit sogenannten Verifikationsdefiziten. Steuerfreie Arbeitgebererstattungen wirken sich auf den Werbungskostenabzug aus. In der Praxis lassen sich entsprechende Zusammenhänge bislang oftmals nicht automatisiert überprüfen.

Bereits seit Jahren fordert der Bundesrechnungshof eine Verbesserung der Kontrollmöglichkeiten. Auch der Rechnungsprüfungsausschuss des Deutschen Bundestages hat entsprechende Maßnahmen angeregt. Die neuen Meldepflichten sollen nach den derzeitigen Planungen überwiegend erst ab 2029 wirksam werden, um Unternehmen ausreichend Zeit für die technische Umsetzung zu geben.

Bundesrat schlägt Kennbuchstaben „R“ vor

Im Bundesrat wird insbesondere über die Ausgestaltung der Reisekostenmeldungen diskutiert.

Ein Änderungsantrag sieht vor, bei der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung einen zusätzlichen Kennbuchstaben „R“ einzuführen. Arbeitgeber könnten damit kennzeichnen, dass steuerfreie Reisekostenerstattungen in maximal zulässiger Höhe gewährt wurden. Auf eine detaillierte betragsmäßige Meldung könnte in diesen Fällen verzichtet werden.

Der Vorschlag soll die Veranlagung vereinfachen. Kritiker bezweifeln jedoch, dass damit tatsächlich Bürokratie abgebaut wird. Statt einer betragsmäßigen Meldung müssten neue Prüf- und Abgrenzungsfragen geklärt werden. Zudem könnten Konflikte entstehen, wenn Arbeitgeber und Beschäftigte unterschiedliche Auffassungen über die tatsächlich berücksichtigten Reisekosten haben.

DIHK: Nutzen und Bürokratiebelastung sorgfältig abwägen

Aus Sicht der Wirtschaft ist nachvollziehbar, dass die Finanzverwaltung bestehende Kontrolllücken schließen möchte. Gleichzeitig dürfen neue Meldepflichten nicht zu unverhältnismäßigen zusätzlichen Belastungen für Unternehmen führen.

Gerade die vorgesehenen Erweiterungen des § 41b EStG sowie die zusätzlichen Datenerhebungen bei Reisekosten und doppelter Haushaltsführung sollten im weiteren Gesetzgebungsverfahren kritisch darauf geprüft werden, ob der zusätzliche Verwaltungsaufwand in einem angemessenen Verhältnis zum erwarteten Nutzen für die Steuerverwaltung steht.

Mit der Anhörung Anfang November und den anschließenden Beratungen im Bundestag stehen nun die entscheidenden Weichenstellungen für den weiteren Fortgang des Jahressteuergesetzes an. Die Diskussion über Bürokratieabbau und zusätzliche Meldepflichten dürfte dabei weiterhin im Mittelpunkt stehen.

Einkommensteuerreformgesetz 2027: Parlamentarisches Verfahren läuft auf Entscheidungen im November zu – Änderungen aus Arbeitgeber- und Lohnsteuer-Sicht

Für Arbeitgeber und die Entgeltabrechnung sind insbesondere drei Maßnahmen relevant: die Anhebung der für steuerfreie Sonn- und Feiertagszuschläge maßgeblichen Grundlohngrenze von 50 auf 75 Euro je Stunde, die Erhöhung der Pauschsteuer für Minijobs von 2 auf 5 Prozent sowie die Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags um 200 Euro auf 1.430 Euro.

Nach dem Kabinettsbeschluss Anfang September befindet sich das Einkommensteuerreformgesetz 2027 derzeit im parlamentarischen Verfahren. Die maßgeblichen Entscheidungen werden voraussichtlich in den ersten beiden Novemberwochen fallen. Die Anhörung im Finanzausschuss des Bundestages ist für den 4. November vorgesehen und damit zwei Tage nach der Anhörung zum Jahressteuergesetz. Bereits in der darauffolgenden Sitzungswoche soll das Gesetzgebungsverfahren im Bundestag weitgehend abgeschlossen werden.

Anders als beim Jahressteuergesetz ist vorgesehen, dass der Bundesrat bereits Ende November über das Gesetz entscheidet. Dieses beschleunigte Verfahren erscheint sachgerecht, da zahlreiche Regelungen bereits auf eine Umsetzung zum 1. Januar 2027 ausgerichtet sind und einen zeitnahen Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens erfordern.

Relevante Änderungen für Arbeitgeber

Höhere steuerfreie Sonn- und Feiertagszuschläge

Eine für die Lohnabrechnung besonders wichtige Änderung betrifft § 3b EStG. Die bislang geltende Grundlohngrenze von 50 Euro je Stunde für steuerfreie Sonn- und Feiertagszuschläge soll auf 75 Euro angehoben werden. Damit wird der Anwendungsbereich der Steuerbefreiung ausgeweitet.

Aus Sicht der Wirtschaft ist die Anhebung grundsätzlich zu begrüßen. Die DIHK und die Spitzenverbände der Wirtschaft haben allerdings angeregt, die erhöhte Grundlohngrenze auch auf Nachtarbeitszuschläge zu erstrecken. Zudem sollte eine zusätzliche Komplexität bei der Entgeltabrechnung vermieden werden. Unterschiedliche Grenzen für Nachtarbeit einerseits sowie Sonn- und Feiertagsarbeit andererseits würden zusätzliche Anpassungen in den Abrechnungssystemen erforderlich machen.

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren wird zudem zu beobachten sein, ob Klarstellungen bezüglich der steuerbegünstigten Zuschläge an besonderen Feiertagen sowie an Heiligabend und Silvester erforderlich werden.

Anhebung der Minijob-Pauschsteuer
Der Gesetzentwurf sieht ferner vor, den einheitlichen Pauschsteuersatz für Minijobs von bisher 2 Prozent auf künftig 5 Prozent anzuheben. Dies entspricht einer Erhöhung um 150 Prozent. Die Wirtschaft lehnt diese Maßnahme ab und sieht darin eine zusätzliche Verteuerung geringfügiger Beschäftigung.

Nach Auffassung der DIHK sollte die Entlastung im Einkommensteuertarif nicht durch höhere Belastungen bei Beschäftigungsverhältnissen gegenfinanziert werden. Minijobs leisten einen wichtigen Beitrag zur Flexibilität der Unternehmen, insbesondere zur Abdeckung von Auftragsspitzen und Randzeiten. Zudem stellen sie für viele Beschäftigte eine wichtige zusätzliche Einkommensquelle dar.

Höherer Arbeitnehmer-Pauschbetrag
Zur steuerlichen Entlastung der Beschäftigten soll der Arbeitnehmer-Pauschbetrag von derzeit 1.230 Euro auf 1.430 Euro angehoben werden. Damit erhöht sich der Werbungskosten-Pauschbetrag um 200 Euro. Dies reduziert für viele Arbeitnehmer das zu versteuernde Einkommen und führt zu einer moderaten Steuerentlastung.

DIHK-Bewertung

Die geplanten Entlastungen beim Einkommensteuertarif, beim Grundfreibetrag und beim Arbeitnehmer-Pauschbetrag werden grundsätzlich positiv bewertet. Gleichzeitig bleibt die Reform aus Sicht der Wirtschaft hinter dem Anspruch einer echten strukturellen Steuerreform zurück. Kritisch gesehen werden insbesondere die vorgesehenen Belastungen für Personenunternehmen, die Anhebung der Minijob-Pauschsteuer sowie weitere Gegenfinanzierungsmaßnahmen.

Für Unternehmen von besonderer Bedeutung bleibt nun, dass das Gesetzgebungsverfahren rechtzeitig abgeschlossen wird und die erforderlichen Vorgaben für Lohnabrechnungs- und Entgeltsysteme frühzeitig bereitstehen. Nur so können die Änderungen zum 1. Januar 2027 praxistauglich umgesetzt werden.
Schwerpunkte:

Bundesrat fordert Änderungen am Einkommensteuerreformgesetz 2027

Der Bundesrat hat am 16. Oktober 2026 seine Stellungnahme zum Entwurf des Einkommensteuerreformgesetzes 2027 beschlossen. Im Mittelpunkt stehen Änderungsvorschläge bei der steuerfreien Behandlung von Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschlägen sowie bei der geplanten Neuregelung der Gewerbesteuerzerlegung für Rechenzentren. Aus Sicht der Wirtschaft fallen die Anmerkungen sehr unterschiedlich aus. Während die Kritik an zusätzlicher Bürokratie nachvollziehbar erscheint, könnten einzelne Vorschläge die im Gesetzentwurf vorgesehenen Entlastungswirkungen für Unternehmen und Beschäftigte begrenzen.

Steuerfreie Zuschläge: Bundesrat gegen höhere Grundlohngrenze

Der Gesetzentwurf sieht vor, die für Sonn- und Feiertagszuschläge maßgebliche Grundlohngrenze in § 3b EStG von derzeit 50 Euro auf 75 Euro pro Stunde anzuheben. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung jedoch zu prüfen, ob auf diese Anhebung

verzichtet werden kann. Stattdessen schlägt er vor, die steuerfreien Zuschlagssätze moderat zu erhöhen.

Zur Begründung verweist der Bundesrat auf zusätzlichen Bürokratieaufwand. Künftig müssten bei der Berechnung steuerfreier Zuschläge unterschiedliche Grundlohngrenzen für Nachtarbeit einerseits sowie Sonn- und Feiertagsarbeit andererseits berücksichtigt werden. Gerade bei Nachtarbeit an Sonn- und Feiertagen würden zusätzliche Abgrenzungs- und Berechnungserfordernisse entstehen.

Zudem argumentiert der Bundesrat, dass von einer höheren Grundlohngrenze vor allem Beschäftigte mit höheren Einkommen profitieren würden. Arbeitnehmer in Pflege, Gastgewerbe, Industrie und Handwerk lägen regelmäßig deutlich unterhalb der bisherigen Grenze von 50 Euro pro Stunde. Die im Gesetzentwurf veranschlagten Steuermindereinnahmen von rund 70 Millionen Euro jährlich würden daher weitgehend zugunsten von Besserverdienenden wirken.

Bewertung: Aus Unternehmenssicht ist das Argument der Steuervereinfachung nachvollziehbar. Gleichzeitig würde ein Verzicht auf die vorgesehene Anhebung die steuerliche Entlastung für qualifizierte Fachkräfte mit überdurchschnittlichen Stundenlöhnen begrenzen. Insbesondere in Bereichen mit zunehmenden Fachkräfteengpässen könnte dies die Attraktivität von Schicht- und Wochenendarbeit reduzieren.

Rechenzentren: Bundesrat unterstützt neue Gewerbesteuerregeln

Breiten Raum nimmt in der Stellungnahme die geplante Neuordnung der Gewerbesteuerzerlegung bei Rechenzentren ein. Der Bundesrat begrüßt ausdrücklich die Zielsetzung des Gesetzentwurfs, Standortkommunen künftig stärker am Gewerbesteueraufkommen zu beteiligen. Nach dem Gesetzentwurf sollen 90 Prozent des Gewerbesteuermessbetrags anhand der elektrischen Nennanschlussleistung und lediglich 10 Prozent nach den Arbeitslöhnen auf die beteiligten Gemeinden verteilt werden.

Der Bundesrat betont dabei die herausragende Bedeutung von Rechenzentren für Digitalisierung, Cloud-Anwendungen, Künstliche Intelligenz und die technologische Souveränität Deutschlands. Gleichzeitig verweist er auf erhebliche Flächen-, Energie- und Infrastrukturbelastungen der Standortkommunen, die bislang steuerlich nicht angemessen berücksichtigt würden.

Über die Regelungen des Gesetzentwurfs hinaus schlägt der Bundesrat mehrere Ergänzungen vor:

- Die Sonderregelung soll auch Unternehmen erfassen, die Informationstechnik in Rechenzentren im Rahmen von Co-Lokationsmodellen betreiben.
- Die Bundesregierung soll die Neuregelung spätestens vier Jahre nach Ablauf des Erhebungszeitraums 2027 evaluieren und gegebenenfalls alternative Zerlegungsmaßstäbe prüfen.
- Umgehungsmöglichkeiten sollen verhindert werden. Insbesondere soll die Regelung nicht durch die Aufnahme wirtschaftlich unbedeutender Nebenbetriebe ausgehebelt werden können.

Bundesrat unterstützt Tarifentlastung, sieht aber Nachbesserungsbedarf

Positiv bewertet der Bundesrat die im Einkommensteuerreformgesetz 2027 vorgesehene Absenkung der Einkommensteuer. Mit der Reform sollen insbesondere mittlere Einkommen entlastet und die kalte Progression weiter abgebaut werden. So soll der Grundfreibetrag von 12.348 € auf 12.564 € steigen, der Spitzensteuersatz von 42 % künftig erst ab 70.601 € statt bislang ab 69.879 € greifen. Gleichzeitig soll die sogenannte Reichensteuer von 45 % deutlich vorgezogen werden, nämlich von bisher 277.826 € auf 250.000 €, und ab 280.000 € soll zusätzlich ein neuer Steuersatz von 47 % eingeführt werden. Der Bundesrat sieht darin einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der Kaufkraft und zur Entlastung der Beschäftigten. Zugleich weist er darauf hin, dass die Entlastungswirkung durch die Entwicklung von Inflation und Sozialabgaben teilweise relativiert werden könnte. Vor diesem Hintergrund fordert er die Bundesregierung auf zu prüfen, ob die vorgesehenen tariflichen Entlastungen ausreichend sind, um die Belastungsverschiebungen der vergangenen Jahre auszugleichen.

Bewertung: Die geplante Einkommensteuersenkung ist aus Sicht der Wirtschaft ein wichtiger Schritt zur Entlastung von Beschäftigten und Unternehmen. Kritisch zu bewerten ist jedoch die im Gesetzentwurf vorgesehene Anhebung des Spitzensteuersatzes beziehungsweise dessen frühere Anwendung auf zusätzliche Einkommensgruppen. Dies schwächt Leistungsanreize, belastet viele inhabergeführte Personenunternehmen unmittelbar und steht dem Ziel entgegen, die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland zu stärken. Aus Sicht der Wirtschaft sollte die Entlastung der breiten Mitte nicht durch eine zusätzliche Belastung unternehmerischer Einkommen gegenfinanziert werden. Zudem wird durch die Tarifänderungen nicht einmal die sogenannte kalte Progression vollständig ausgeglichen.

Erweiterung der Digitalen LohnSchnittstelle: Viele Fragen offen, schriftliche Klarstellungen stehen noch aus

Die geplante Erweiterung der Digitalen LohnSchnittstelle (DLS) auf Vor- und Nebensysteme beschäftigt Arbeitgeber, Softwareanbieter und Verbände gleichermaßen. Aus Gesprächen mit Finanzverwaltung und Bundeszentralamt für Steuern ergeben sich zwar wichtige Hinweise zur künftigen Ausgestaltung. Verbindliche schriftliche Festlegungen liegen bislang jedoch noch nicht vor. Insbesondere eine diskutierte Verschiebung der DLS-Anforderungen für Reisekostenabrechnungssysteme ist derzeit noch nicht offiziell bestätigt.

Erweiterung der DLS grundsätzlich beschlossen

Mit der Änderung des § 4 Abs. 2a LStDV soll die DLS künftig nicht mehr nur die Daten des Lohnkontos umfassen. Erfasst werden sollen vielmehr auch steuerlich relevante Daten aus Vor- und Nebensystemen, beispielsweise aus elektronischen Fahrtenbüchern, Reisekostenabrechnungen oder Zeitwirtschaftssystemen. Die Regelung schafft die rechtliche Grundlage für eine schrittweise Erweiterung der DLS. Dabei soll die Verpflichtung jeweils nur für diejenigen Systeme gelten, für die eine konkrete Datensatzbeschreibung veröffentlicht wurde.

Nach den bislang vorliegenden Informationen soll die Erweiterung sukzessive erfolgen. Genannt werden insbesondere Reisekostenabrechnungssysteme und Zeitwirtschaftssysteme.

Datensatzbeschreibung als zentrale Voraussetzung

Für die Praxis besonders wichtig ist eine Aussage aus den Abstimmungsgesprächen zwischen Finanzverwaltung, BZSt und Verbänden: Daten aus Vor- und Nebensystemen sollen erst dann verpflichtend übermittelt werden müssen, wenn für das jeweilige System eine konkrete DLS-Beschreibung vorliegt. Die Erweiterung soll damit „Zug um Zug“ erfolgen.

Gerade für Reisekosten- und Zeitwirtschaftssysteme ist dies von erheblicher Bedeutung. Unternehmen und Softwareanbieter benötigen ausreichend Vorlauf, um Datenmodelle, Schnittstellen und Prozessabläufe anzupassen. Zudem stellt sich die Frage, welche Daten künftig tatsächlich übermittelt werden müssen und in welcher Form die Zuordnung zu lohnsteuerlichen Betriebsstätten erfolgen soll.

Diskussion um Reisekosten: Verschiebung noch nicht bestätigt

Im Rahmen aktueller Gespräche mit Vertretern der Finanzverwaltung wurde darüber berichtet, dass eine zeitliche Entkopplung zwischen der Einführung der DLS für Reisekostenabrechnungssysteme und den neuen Ausweis-, Melde- und Bescheinigungspflichten erwogen werde. Hintergrund ist die Sorge, dass die erforderlichen Daten ohne eine vorherige Standardisierung durch die Reisekostensysteme nicht in ausreichender Qualität für die Lohnabrechnung bereitgestellt werden können.

Aus Unternehmenssicht wäre eine solche Vorgehensweise sachgerecht. Erst wenn ein standardisierter Datensatz für Reisekostenabrechnungssysteme definiert und von den Softwareanbietern umgesetzt wurde, können die notwendigen Informationen verlässlich in die Entgeltabrechnung und gegebenenfalls in die Lohnsteuerbescheinigung übernommen werden.

Wichtig: Bislang liegen hierzu jedoch keine veröffentlichten BMF-Schreiben, BZSt-Verlautbarungen oder sonstigen schriftlichen Festlegungen vor. Die diskutierte Verschiebung stellt daher derzeit lediglich einen Gesprächsstand dar. Unternehmen sollten diese Annahme deshalb noch nicht als gesicherte Planungsgrundlage betrachten.

Erheblicher Umsetzungsaufwand für Unternehmen

Die Diskussionen zeigen zugleich die praktischen Herausforderungen. Viele Unternehmen nutzen unterschiedliche Reisekosten-, Zeitwirtschafts- und HR-Systeme. Häufig fehlen dort heute noch die Merkmale, die für eine spätere Zuordnung der Daten zur lohnsteuerlichen Betriebsstätte erforderlich wären.

Hinzu kommt, dass die Zuordnung historischer Daten, Rückrechnungen, Unternehmenszukäufe oder unterschiedliche Systemlandschaften erhebliche technische und organisatorische Anforderungen mit sich bringen können. In der Praxis wurde daher mehrfach darauf hingewiesen, dass nicht nur die DLS-Beschreibung selbst, sondern auch ausreichend lange Umsetzungszeiträume notwendig sein werden.

Betriebsstätte: Finanzverwaltung hält an bisheriger Linie fest

Nach den aktuell vorliegenden Abstimmungsergebnissen soll es bei der bisherigen lohnsteuerlichen Betrachtung der Betriebsstätte bleiben. Maßgeblich soll weiterhin die Definition der lohnsteuerlichen Betriebsstätte nach R 41.3 LStR sein. Interne Unternehmensbereiche, Niederlassungen oder Filialen sollen grundsätzlich nicht zu separaten DLS-Datenbeständen führen, sofern sie derselben lohnsteuerlichen Betriebsstätte zugeordnet sind.

Für besondere Fallkonstellationen, etwa bei Unternehmensübernahmen oder mehreren parallelen Abrechnungssystemen, ist eine Härtefallregelung vorgesehen.

Fazit

Die Erweiterung der Digitalen LohnSchnittstelle nimmt weiter Gestalt an. Gleichzeitig bestehen weiterhin erhebliche Detailfragen zur praktischen Umsetzung. Positiv ist, dass die Finanzverwaltung bislang signalisiert hat, Vor- und Nebensysteme erst nach Vorliegen konkreter Datensatzbeschreibungen in die DLS einzubeziehen.

Für Arbeitgeber besteht derzeit jedoch noch keine belastbare schriftliche Grundlage für die Annahme, dass die DLS für Reisekostenabrechnungssysteme oder darauf aufbauende Meldepflichten zeitlich verschoben werden. Entsprechende Aussagen wurden bislang lediglich in Gesprächen erörtert. Bis zu einer offiziellen Veröffentlichung sollten Unternehmen daher die weitere Entwicklung aufmerksam verfolgen und ihre Systemlandschaften frühzeitig auf mögliche zukünftige Anforderungen überprüfen.

Bundesregierung beschließt Gesetzentwurf zu Registrierkassen (2. Kassengesetz)

Die Bundesregierung hat auf Ihrer Kabinettssitzung am 23. September 2026 einen Gesetzentwurf zu Registrierkassen („2. Kassengesetz“) verabschiedet und nunmehr das förmliche Gesetzgebungsverfahren eingeleitet. Der Gesetzentwurf übernimmt die wesentlichen Inhalte eines zuvor veröffentlichten Referentenentwurfes des Bundesfinanzministeriums, führt aber bei der neuen Registrierkassenpflicht eine Bargeldumsatzgrenze von 12.000 Euro zusätzlich zur Gesamtumsatzgrenze von 100.000 Euro ein.

Der neue Entwurf eines „Gesetzes zur Fortentwicklung von Kassenaufzeichnungen und zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung sowie zur weiteren Digitalisierung handels- und steuerrechtlicher Aufzeichnungen“ sieht vor, dass ab dem 1. Januar 2028 alle Unternehmen oberhalb eines Jahresumsatzes von 100.000 Euro verpflichtend eine **elektronische Registrierkasse verwenden** müssen, sofern der Bargeldumsatz nicht unterhalb von 12.000 Euro liegt. Diese Unternehmen haben dann nicht mehr die Möglichkeit, eine offene Ladenkasse (OLK) zu führen. Zudem wurde die bislang bestehende Belegausgabepflicht in Papierform (Bonpflicht) durch eine **digitale Belegbereitstellungspflicht** ersetzt. Unternehmen werden durch die Maßnahmen mit erheblichen finanziellen und administrativen Kosten belastet, da gerade Kleinstunternehmen nunmehr zur Anschaffung einer elektronischen Registrierkasse verpflichtet werden und alle Unternehmen aufwändige Verfahren zur Bereitstellung von digitalen Kassenbelegen (zum Beispiel QR-Code mit Cloudintegration, E-Mail-Versand) implementieren müssen.

Allgemeine Registrierkassenpflicht

Unternehmen sind zurzeit nicht verpflichtet, ein elektronisches Aufzeichnungssystem für ihre Kasseneinnahmen zu verwenden. Vielmehr können sie entsprechende Einnahmen und Ausgaben im Rahmen einer sogenannten **offenen Ladenkasse** (OLK) erfassen. Dabei unterliegen sie den regulären Verpflichtungen bezüglich Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit der Kassenführung sowie grundsätzlich der Einzelaufzeichnungspflicht.

Die nunmehr avisierte **Einführung einer Registrierkassenpflicht** zielt auf Unternehmen mit einem jährlichen Gesamtumsatz von mehr als **100.000 Euro** ab, sofern die Bargeldumsätze nicht unter **12.000 Euro** liegen. Hierdurch würden Unternehmen, die bislang ordnungsgemäß ihre Geschäftsaktivitäten mittels einer offenen Ladenkasse abgewickelt haben, zu weitreichenden Maßnahmen mit einem erheblichen Kosten- und Bürokratieaufwand verpflichtet. Dieses betrifft nicht nur die erstmalige Anschaffung eines elektronischen Kassensystems, das mit einer zertifizierten elektronischen Sicherheitseinrichtung (TSE) abgesichert werden muss. Vielmehr fallen auch erhebliche Folgekosten für den dauerhaften Betrieb und die Einbindung der Kasse an die TSE an. Zu diesen addieren sich dann noch die weitergehenden Kosten der avisierten digitalen Belegbereitstellung (siehe unten).

Vorgesehen ist, dass Unternehmen, die im Jahr 2026 die oben genannten Grenzen überschritten haben, ab dem 1. Januar 2028 eine elektronische Registrierkasse verwenden müssen. Werden in späteren Jahren die Schwellenwerte überschritten, gilt die Registrierkassenpflicht ab dem 1.Juli des Folgejahres. Die Registrierkassenpflicht endet, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren die Grenzen unterschritten wurden.

Digitale Belegbereitstellung

Zurzeit sind Unternehmen verpflichtet, ihren Kunden einen Beleg in Papierform zur Verfügung zu stellen, unabhängig davon, ob der Kaufbetrag einen bestimmten Mindestwert übersteigt oder der Kunde einen Beleg verlangt (**Bonpflicht**).

Ab dem 1. Januar 2028 soll die physische Belegausgabepflicht in eine **elektronische Belegbereitstellungpflicht** umgewandelt werden. Hierdurch können zwar ressourcen- und aufwandsintensive Druckvorgänge entfallen. Allerdings müssten Unternehmen nunmehr aufwändige elektronische Prozesse/Software in die bestehende Kassen/IT-Landschaft implementieren, um Belege elektronisch dem Kunden zu übergeben. Erforderlich würde eine Neuanschaffung von elektronischen Ausgabegeräten (Displays, Monitore, NFC-Module), da die bestehenden Kassensysteme regelmäßig keine derartigen Ausgabemodule beinhalten. Sofern jedoch die neuen Module technisch nicht an die bestehenden Kassensysteme angebunden werden können, müssten die vorhandenen Altkassen durch neue Kassensysteme ersetzt werden. Auch wird es erforderlich sein, die elektronischen Belege in eine gesicherte Cloud-Umgebung einzustellen, die dann vom Kunden via Link (QR-Code) abgerufen werden. Dieses stellt besondere Anforderungen an die Verfügbarkeit (Abruf in Echtzeit, dauerhafte Belegvorhaltung für gegebenenfalls 10 Jahre), DSGV-Konformität aber auch die IT-Sicherheit für Unternehmen und Kunden gleichermaßen.

Eine verpflichtende elektronische Belegbereitstellung würde daher neue Investitionen und weitere Bürokratie auslösen. So entstehen nicht nur einmalige Anschaffungs- und Implementierungskosten für Hardware, Schulungen, Anpassungen et cetera, sondern auch dauerhafte Folgekosten für beispielsweise Softwarelizenzen, Cloud-Dienste, Updates, Wartung, IT-Sicherheit, Dokumentation, Schulungen und externe Beratung.

Zu beachten ist, dass Unternehmen bereits bei der Einführung des Kassengesetzes im Jahr 2016 erhebliche Investitionen in ihre Kassensysteme getätigt haben. Es ist auch darauf hinzuweisen, dass durch eine Umstellung von der physischen Belegausgabe hin zu einer elektronischen Belegbereitstellung nicht die bestehenden Drucker obsolet werden: Vielmehr hat der Kunde weiterhin einen zivilrechtlichen Anspruch auf Aushändigung eines schriftlichen Beleges (Quittung) in Papierform gem. § 368 BGB.

Für Kassensysteme mit **integrierter eichrechtlicher Waagenfunktion** wurde in Art. 101a Abs. 11 EGAO-E eine Übergangsregelung aufgenommen, wonach diese weiterhin Papierbelege bis zum 31. Dezember 2032 ausgeben dürfen. Diese Regelung greift eine Forderung der IHK-Organisation auf, da aufgrund Europäischer Vorschriften im Eichrecht entsprechende Einheiten Belege in Papierform ausgeben müssen.

Kassen-Nachschau

Zuständig für die Durchführung von sogenannten Kassen-Nachschauen sind bislang die örtlich zuständigen Finanzämter (Betriebsstätten, Geschäftsleitungs- und Wohnsitzfinanzamt). Diese sollen nunmehr auch von den Finanzämtern vorgenommen werden, in deren Bezirk Unternehmen **Tätigkeiten ausüben, die Kasseneinnahmen verursachen** (§ 146d Abs. 1a AO-E). Ausdrücklich wurde auf Marktstände, Messen, Schausteller und Weihnachtsmärkte hingewiesen.

Ausnahmeverordnung

In § 146b Abs. 5 AO-Entwurf ist der Erlass einer Rechtsverordnung für Ausnahmen von der Kassenpflicht vorgesehen. Ein entsprechender Diskussionsentwurf einer „Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen zur Kassenpflicht nach § 146b Absatz 1 Abgabenordnung (Kassenpflicht-Ausnahmeverordnung – KassenPflAusnV)“ wurde bereits veröffentlicht.

Hinweis: Der Entwurf ist nicht Gegenstand des laufenden Gesetzgebungsverfahrens, soll aber zeitnah in einem separaten Verfahren beschlossen werden.

Vorgesehen sind Ausnahmen für

- Kreditinstitute und Versicherungen;
- Umsätze auf elektronischen Plattformen;
- Umsätze außerhalb von Betriebsstätten, zum Beispiel bei mobilen Tätigkeiten;
- wechselnde Betriebsstätten, zum Beispiel Marktständen;
- Vertrauenskassen (§ 2 Abs. 4),
- Juristische Personen des öffentlichen Rechts und gemeinnützige Organisationen.

Der Gesetzentwurf wurde für besonders eilbedürftig i.S.v. Art. 76 Abs. 2 S. 4 GG erklärt und unterliegt verkürzten Verfahrensfristen, damit das Gesetzgebungsverfahren noch im Jahr 2026 abgeschlossen werden kann. Der Gesetzentwurf wurde bereits dem Bundesrat zugeleitet, der eine Stellungnahme abgeben wird. Im Anschluss findet dann die parlamentarische Befassung im Deutschen Bundestagtag statt. Ziel der Bundesregierung ist es, das Gesetz am 18. Dezember 2026 in 2./3. Lesung zu beschließen, wobei die Zustimmung des Bundesrates ebenfalls am 18. Dezember 2026 erfolgen soll.

Drittes BMF-Schreiben zur E-Rechnung

Mit Schreiben vom 15. Oktober 2026 hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) zahlreiche offene Praxisfragen zur seit dem 1. Januar 2025 geltenden verpflichtenden E-Rechnung im B2B-Bereich beantwortet. Das Schreiben ergänzt die bisherigen Verwaltungsanweisungen aus den Jahren 2024 und 2025 und enthält vor allem wichtige Erleichterungen für Unternehmen bei Anzahlungs- und Endrechnungen, Bauleistungen, Bruttopreisrechnungen sowie bei Bonus- und Rabattvereinbarungen. Gleichzeitig konkretisiert die Finanzverwaltung die Anforderungen an die Leistungsbeschreibung im strukturierten Datensatz einer E-Rechnung.

Verlängerte Übergangsregelungen für Anzahlungs- und Endrechnungen

Eine der wichtigsten Neuerungen betrifft die Behandlung von Anzahlungs-, Voraus- und Abschlagsrechnungen. Diese müssen nicht nachträglich als E-Rechnung übermittelt werden, wenn sie vor Eintritt der jeweiligen E-Rechnungspflicht ausgestellt wurden. Darüber hinaus verlängert das BMF die bislang geltende Erleichterung für Endrechnungen erheblich: Die vereinfachte Absetzung bereits vereinnahmter Teilentgelte kann nun bis zum 30. Juni 2030 genutzt werden. Unternehmen dürfen dabei weiterhin entweder die Felder BT-113 („Paid amount“) und BT-22 („Invoice note“) verwenden oder die erforderlichen Detailangaben in einer eingebetteten Anlage darstellen.

Für Unternehmen mit langfristigen Projekt-, Anlagen- oder Bauverträgen bedeutet dies zusätzliche Planungssicherheit und mehr Zeit für die vollständige technische Umsetzung in ERP- und Fakturierungssystemen.

Bauleistungen: BMF reagiert auf technische Grenzen

Besondere Bedeutung hat das Schreiben für die Bauwirtschaft. Das BMF erkennt ausdrücklich an, dass umfangreiche Leistungsverzeichnisse derzeit nicht vollständig im strukturierten Kern-Datenmodell der E-Rechnung abgebildet werden können. Deshalb wird es vorerst nicht beanstandet, wenn im strukturierten Teil lediglich die einzelnen Gewerke mit den jeweiligen Summen ausgewiesen werden, während die detaillierte Aufschlüsselung als eingebettete Anlage beigefügt wird.

Damit greift die Finanzverwaltung ein zentrales Problem der praktischen Umsetzung auf. Gleichzeitig stellt sie klar, dass ein eindeutiger Verweis auf die eingebettete Anlage erforderlich bleibt.

Höhere Anforderungen an die Leistungsbeschreibung

Während das Schreiben an vielen Stellen Erleichterungen schafft, verschärft beziehungsweise konkretisiert es die Anforderungen an die Leistungsbeschreibung. Künftig müssen insbesondere Leistungsart, Leistungsumfang, Leistungsgehalt und gegebenenfalls Leistungsort im strukturierten Datensatz enthalten sein. Die Angaben müssen so konkret sein, dass die steuerliche Einordnung des Umsatzes und die grundsätzliche Berechtigung zum Vorsteuerabzug nachvollzogen werden können.

Nach Auffassung des BMF genügt es daher nicht, wesentliche Informationen ausschließlich in PDF-Anlagen oder anderen Anhängen bereitzustellen. Für viele Unternehmen dürfte dies Anpassungen bei Stammdaten, Rechnungsvorlagen und ERP-Systemen erforderlich machen.

Erleichterungen bei Bonus-, Rabatt- und Skontovereinbarungen

Positiv für die Praxis ist die Klarstellung zu Entgeltminderungen. Das BMF akzeptiert künftig einen allgemeinen Hinweis auf schriftliche Bonus-, Rabatt- oder Skontovereinbarungen, sofern die entsprechenden Unterlagen kurzfristig vorgelegt und eindeutig geprüft werden können. Zudem muss eine Rechnung nicht allein deshalb berichtigt werden, weil sich eine solche Vereinbarung nach Ausstellung der Rechnung ändert.

Gerade Unternehmen mit komplexen Rahmenvereinbarungen und nachträglichen Bonusabrechnungen werden hiervon profitieren.

Technische Fehler nicht automatisch schädlich für den Vorsteuerabzug

Für viele Unternehmen besonders bedeutsam ist die Klarstellung zur Abgrenzung zwischen technischen und steuerlichen Fehlern. Nach Auffassung des BMF führt ein technischer Geschäftsregelfehler innerhalb des EN-16931-Standards nicht automatisch dazu, dass umsatzsteuerlich keine ordnungsgemäße E-Rechnung mehr vorliegt. Entscheidend bleibt vielmehr, ob die Pflichtangaben nach §§ 14 und 14a UStG vollständig und zutreffend enthalten sind.

Diese Differenzierung erhöht die Rechtssicherheit beim Vorsteuerabzug und verhindert, dass jeder technische Validierungsfehler automatisch steuerliche Konsequenzen auslöst.

Keine Ordnungswidrigkeit bei Verstoß gegen die E-Rechnungspflicht

Bemerkenswert ist auch die ausdrückliche Aussage des BMF, dass die Ausstellung einer sonstigen Rechnung anstelle einer verpflichtenden E-Rechnung keine Ordnungswidrigkeit nach § 26a Abs. 2 Nr. 1 UStG darstellt. Die Pflicht zur Ausstellung einer E-Rechnung bleibt zwar bestehen, das Schreiben reduziert jedoch die Sorge vor unmittelbaren Bußgeldrisiken.

Bewertung aus Sicht der Wirtschaft

Das BMF-Schreiben löst einige praktische Umsetzungsfragen und berücksichtigt an mehreren Stellen die technischen Grenzen bestehender ERP- und Fakturierungssysteme. Besonders positiv sind die verlängerten Übergangsregelungen, die Erleichterungen für Bauleistungen, die Klarstellungen zu Bonusvereinbarungen und die Differenzierung zwischen technischen und steuerlichen Fehlern zu bewerten.

Kritisch bleibt hingegen die neue Konkretisierung der Leistungsbeschreibung. Die Anforderungen sind teilweise einzelfallabhängig und lassen weiterhin Interpretationsspielräume offen. Für Unternehmen wird deshalb entscheidend sein, die Anforderungen frühzeitig in ihren Rechnungs- und ERP-Prozessen umzusetzen und die befristeten Übergangslösungen als Vorlauf für dauerhafte technische Lösungen zu nutzen.

Aktuelle Haushaltspolitik

Steuerschätzung 2026: Moderater Aufwuchs bei anhaltendem Konsolidierungsdruck

Die Steuereinnahmen von Bund, Ländern und Kommunen steigen in den kommenden Jahren. Ein „Steuersegen“ oder neue finanzpolitische Spielräume sind damit jedoch nicht verbunden.

Nach der Steuerschätzung vom 22. Oktober 2026 sollen die gesamtstaatlichen Steuereinnahmen von 1.044 Milliarden Euro im Jahr 2027 auf 1.189 Milliarden Euro im Jahr 2031 wachsen. Gegenüber der Mai-Schätzung werden für Bund, Länder und Gemeinden bis 2030 insgesamt 43,4 Milliarden Euro mehr erwartet.

Auch der Bund verzeichnet höhere Einnahmen: Sein Steueraufkommen soll zwischen 2027 und 2031 von 398,6 auf 457,2 Milliarden Euro steigen. Dennoch entstehen nach Einschätzung des Bundesfinanzministeriums für 2027 keine zusätzlichen finanzpolitischen Spielräume. Die bekannten Finanzierungslücken und die strukturellen Herausforderungen des Bundeshaushalts bleiben bestehen.

Ein Grund dafür ist, dass sich die verbesserten Konjunkturaussichten nicht vollständig in höheren Steuereinnahmen niederschlagen. Das erwartete Wachstum ist vergleichsweise exportlastig, während sich der Arbeitsmarkt schwächer entwickelt. Hinzu kommt: Die günstigere Konjunkturlage reduziert über die Mechanik der Schuldenbremse den zulässigen Nettokreditspielraum des Bundes um rund 2,5 Milliarden Euro.

Auch Länder und Kommunen können mit steigenden Einnahmen rechnen. Bis 2031 soll das Steueraufkommen der Länder 492,3 Milliarden Euro erreichen, das der Kommunen 185 Milliarden Euro.

Aus Sicht der Wirtschaft bleibt damit die zentrale Aufgabe unverändert: Höhere Einnahmen dürfen nicht den Reformdruck mindern. Erforderlich sind klare Ausgabenprioritäten, eine stärkere Ausrichtung der öffentlichen Haushalte auf Investitionen und Wachstum sowie strukturelle Entlastungen für Unternehmen. Dauerhafte finanzpolitische Handlungsspielräume entstehen nicht allein durch steigende Steuereinnahmen, sondern vor allem durch mehr wirtschaftliche Dynamik und eine konsequente Konsolidierung der Haushalte.

Hier finden Sie eine aktuelle Grafik zur Entwicklung der Steuereinnahmen und das Statement von DIHK-Hauptgeschäftsführerin Dr. Helena Melnikov.

Rekordsteuereinnahmen, Rekorddefizite: Kommunalfinanzen unter Druck

Die deutschen Kommunen haben 2025 erneut Rekordeinnahmen aus den Realsteuern erzielt. Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes stiegen die Gewerbesteuereinnahmen auf 76,4 Milliarden Euro und erreichten damit den höchsten Wert seit Beginn der Zeitreihe.

Zusammen mit den Einnahmen aus der Grundsteuer erzielten die Gemeinden ein Realsteueraufkommen von insgesamt 92,5 Milliarden Euro, ein Plus von 1,3 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Die Grundsteuerreform wurde dabei bundesweit insgesamt aufkommensneutral umgesetzt; die Einnahmen aus den Grundsteuern blieben mit 16,1 Milliarden Euro nahezu unverändert. Darunter verbergen sich jedoch regional sehr unterschiedliche Entwicklungen.

Kommunalfinanzen angespannt

Die positiven Entwicklungen bei den Steuereinnahmen dürfen jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass viele Kommunen finanziell zunehmend unter Druck geraten. Für das Gesamtjahr 2025 weist das Statistische Bundesamt ein kommunales Finanzierungsdefizit von 31,9 Milliarden Euro aus – den höchsten Wert seit der deutschen Wiedervereinigung. Die kommunalen Ausgaben stiegen im letzten Jahr mit 5,6 Prozent deutlich stärker als die Einnahmen mit 4,1 Prozent. Besonders stark wuchsen die Personalausgaben sowie die Sozialausgaben. Allein für Sozialleistungen gaben die Kommunen 90 Milliarden Euro aus, ein Plus von 5,9 Prozent gegenüber dem Vorjahr. 2026 setzt sich diese Entwicklung fort: das erste Halbjahr 2026 schlossen die kommunalen Haushalte insgesamt mit einem Finanzierungsdefizit von 20 Milliarden Euro.

Kommunalfinanzen bedürfen nachhaltiger Lösung

Aus Sicht der Wirtschaft verdeutlichen die Zahlen die angespannte Lage vieler Städte und Gemeinden: Trotz hoher und weiter steigender Steuereinnahmen geraten die kommunalen Haushalte zunehmend in Schieflage. Die Diskussion über eine nachhaltige Finanzierung kommunaler Aufgaben dürfte daher weiter an Bedeutung gewinnen. Gerade vor dem Hintergrund der anstehenden Investitionen in Infrastruktur, Digitalisierung und Transformation bleibt die Stärkung der kommunalen Finanzkraft eine zentrale Herausforderung. Wichtige Bedingung bleibt, dass die hohe steuerliche Belastung der Unternehmen am Standort Deutschland nicht noch weiter steigt.

Gewerbesteuer 2026: Belastungsgefälle zwischen den Standorten wächst

Die Gewerbesteuerbelastung der Unternehmen nimmt weiter zu. Das zeigt die aktuelle DIHK-Hebesatzumfrage 2026, für die die Hebesätze von 706 Städten und Gemeinden mit mindestens 20.000 Einwohnern ausgewertet wurden.

Zwar halten 613 Kommunen ihren Hebesatz stabil. Bei den Änderungen ist die Richtung jedoch eindeutig: 88 Kommunen erhöhen ihren Hebesatz, lediglich fünf senken ihn. Der einwohnergewichtete Durchschnitt steigt bundesweit von 439 auf 441 Prozent. Auf eine Senkung kommen damit fast 18 Erhöhungen.

Große Spannweite bei den Hebesätzen

Besonders hoch ist die Belastung weiterhin in Nordrhein-Westfalen. Mit durchschnittlich 476 Prozent weist das Land unter den Flächenländern den höchsten Wert auf. Die bundesweite Spannweite reicht von 250 Prozent in Monheim am Rhein und Leverkusen bis zu 580 Prozent in Oberhausen und Mülheim an der Ruhr. Damit unterscheiden sich die steuerlichen Rahmenbedingungen für Unternehmen je nach Standort um bis zu 330 Hebesatzpunkte. Rund 31 Prozent der untersuchten Kommunen verlangen inzwischen einen Hebesatz von mindestens 450 Prozent.

Hebesatzsteigerungen oft Instrument zur Haushaltssicherung

Hinter den Erhöhungen steht vor allem die angespannte Finanzlage vieler Städte und Gemeinden. Steigende Sozial-, Personal- und Sachausgaben, hohe Investitionsbedarfe sowie der Sanierungsstau schränken ihre finanziellen Spielräume ein. Die Hebesatzautonomie wird dadurch zunehmend vom Instrument des Standortwettbewerbs zum kurzfristigen Mittel der Haushaltskonsolidierung.

Für die Unternehmen sind höhere Hebesätze jedoch keine abstrakte Größe. Sie erhöhen unmittelbar die Steuerbelastung und verringern die Mittel für Investitionen, Innovationen, Digitalisierung, Dekarbonisierung und Beschäftigung. Besonders betroffen sind mittelständische Betriebe, die Investitionen überwiegend aus erwirtschafteten Gewinnen finanzieren. Zugleich können hohe Hebesätze Ansiedlungs- und Investitionsentscheidungen beeinflussen und damit langfristig die wirtschaftliche Basis der betroffenen Kommunen schwächen.

Wirtschaft: Kommunalfinanzen müssen strukturell verbessert werden

Aus Sicht der Wirtschaft braucht es deshalb strukturelle Reformen statt weiterer Belastungen: eine konsequente Anwendung des Konnexitätsprinzips, eine Überprüfung kommunaler Aufgaben und Standards, weniger Planungs- und Genehmigungshemmnisse sowie eine klare Priorisierung öffentlicher Investitionen. Kurzfristig sollte zudem der Anrechnungsfaktor der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer angehoben werden. Für Personenunternehmen entsteht oberhalb eines Hebesatzes von 422 Prozent eine zusätzliche Belastung, weil die derzeitige Anrechnung dort an ihre Grenze stößt.

Die ausführlichen Ergebnisse der Hebesatzumfrage finden Sie hier.

Mehrjähriger Finanzrahmen 2028–2034: Negotiating Box der irischen Ratspräsidentschaft

Die Negotiating Box ist noch kein Kompromiss, sondern das zentrale Verhandlungsgerüst des Rates. Gegenüber dem Kommissionsvorschlag vom 16. Juli 2025 zeichnet sich ein deutlich kleinerer Kernhaushalt ab.

Bei den Politikbereichen wie Kohäsion und Landwirtschaft wird in dem Vorschlag der irischen Ratspräsidentschaft nicht gekürzt, im Gegensatz zu den von der EU-Kommission erheblich ausgeweiteten Mittel für Wettbewerbsfähigkeit, Forschung, Infrastruktur und Außenpolitik.

Der Mehrjährige Finanzrahmen (MFR) soll weiterhin folgende vier Rubriken umfassen:

1. Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt, Landwirtschaft, ländlicher und maritimer Wohlstand sowie Sicherheit
2. Wettbewerbsfähigkeit, Wohlstand und Sicherheit
3. Global Europe
4. Verwaltung

Die grundlegende Architektur des Kommissionsvorschlags bleibt damit bestehen. Ebenso hält der Rat grundsätzlich an der stärkeren Zusammenfassung bisheriger Programme und am Konzept der National and Regional Partnership Plans (NRPP) fest. Das Gesamtvolumen soll um rund 141 Milliarden Euro gekürzt werden. Die stärksten Kürzungen treffen Wettbewerbsfähigkeit und Investitionen um 12,8 Prozent. Der European Competitiveness Fund, einschließlich Innovation Fund, wird von 398 auf 356 Milliarden reduziert.

Anders ist es bei den traditionellen Ausgabenbereichen: Der große Fonds im Umfeld der nationalen und regionalen Partnerschaftspläne soll für den Zeitraum 2028 bis 2034 lediglich von gut 771 auf knapp 747 Milliarden Euro, also um rund 3,2 Prozent, sinken.

In der Landwirtschaft gibt es bei der GAP-Einkommensstützung gegenüber dem Kommissionsvorschlag faktisch keine Kürzung: 261 Milliarden Euro. Die Negotiating Box sieht für die flächenbezogene Einkommensstützung Beträge zwischen 90 und 240 Euro je Hektar je Mitgliedstaat sowie Regeln für die Degression und eine mögliche Deckelung größerer Zahlungen vor.

Der Förderbetrag für die wirtschaftliche, territoriale und soziale Kohäsion steigt leicht, von knapp 405 auf 410 Milliarden Euro. Der MFR wird insgesamt kleiner, Landwirtschaft und Kohäsion werden aber stärker geschützt als die neuen europäischen Prioritäten.

Bei dem zentralen Finanzierungsinstrument der Europäischen Union für ihr auswärtiges Handeln und ihre internationale Zusammenarbeit "Global Europe" sinkt der Betrag von 190 auf 157 Milliarden Euro. Das entspricht einer Reduzierung um 33 Milliarden Euro beziehungsweise 17,4 Prozent - und ist somit die Rubrik mit den größten Kürzungen. Das engere "Global Europe Instrument" würde dann von knapp 177 auf knapp 149 Milliarden Euro sinken. Die DIHK fordert in ihrer Stellungnahme, dass bei der Gestaltung des neuen EU-Außenfinanzierungsinstruments die Privatwirtschaft von Anfang an verbindlich einbezogen wird. Zudem gilt es, die Global-Gateway-Initiative als eigenständigen Förderbaustein im Mehrjährigen EU-Finanzrahmen 2028–2034 zu verankern.

Der Rat steuert auf einen deutlich kleineren MFR zu. Kürzungen erfolgen dabei aber nicht gleichmäßig. Überproportional unter Druck geraten ausgerechnet Wettbewerbsfähigkeit, Forschung, Infrastruktur, Flexibilität und die Außenpolitik. Das erschwert die dringend benötigte Steigerung der EU-Wettbewerbsfähigkeit.

Mehrjahres-EU-Haushalt 2028-2034: Irische Ratspräsidentschaft will Einigungsbereitschaft fördern

Bei dem Rat für Allgemeine Angelegenheiten wurde der Vorschlag für den Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) diskutiert. Bis Jahresende soll der MFR und die zugehörigen Rechtsakte, MFR-Verordnung, Eigenmittelbeschluss, Inter-Institutionelle Vereinbarung, beschlossen werden.

Vor der Sitzung hat der irische Ratsvorsitz die Delegationen befragt, welche drei Ausgabenprogramme für sie am wichtigsten seien, welche Anpassungen am neuen Eigenmittelpaket dieses akzeptabler machen würden und inwieweit sie für höhere BNE-basierte Beiträge offen seien. Die Debatte hat nicht dazu geführt, dass die Mitgliedstaaten sich hinsichtlich des MFR-Gesamtvolumens einig geworden sind. Mehrere Nettozahler, zu denen auch Deutschland zählt, fordern weiterhin erhebliche Kürzungen.

Was die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen, sogenannten neuen Eigenmittel (New Own Resources, NOR) anbelangt, zeigten sich mehrere Delegationen offen für höhere BNE-basierte Beiträge – eine proportionale und vergleichsweise einfache Grundlage für die Finanzierung des Haushalts. Eine Gruppe von Mitgliedstaaten lehnt die "Resource for Europe (CORE)" – eine Abgabe, die von Unternehmen einer gewissen Umsatzgröße verlangt würde – weiterhin strikt ab.

Der irische Ratsvorsitz erklärte im Anschluss an die Sitzung, die Äußerungen und Zulieferungen der Mitgliedstaaten würden in einen überarbeiteten Verhandlungsrahmen einfließen. Der Vertreter Irlands im Rat für Allgemeine Angelegenheiten, Thomas Byrne, irischer Staatsminister für europäische Angelegenheiten und Verteidigung, bekräftigte sein Ziel, die MFR-Verhandlungen vor Ende 2026 abzuschließen. Dazu wolle sein Land rechtzeitig vor der nächsten Tagung des Europäischen Rates am 15. und 16. Oktober die Verhandlungsrahmen vorlegen.

Internationale und Europäische Steuerpolitik

Steuervermeidung: Rat aktualisiert EU-Liste der steuerpolitisch nicht-kooperativen Staaten

Panama und Vietnam wurden von der sogenannten "schwarzen Liste" gestrichen. Diese umfasst jetzt nur noch acht Länder und Gebiete. Dies spiegelt einen positiven Trend bei der Einhaltung internationaler Steuerstandards wider.
Porträtfoto Malte Weisshaar

Folgende Länder, die nach Auffassung der EU international vereinbarte Steuerstandards nicht einhalten und daher mit zusätzlichen Informationspflichten und anderen Nachteilen belegt werden, wurden gelistet: Amerikanisch-Samoa, Anguilla, Guam, Palau, Russland, die Turks- und Caicosinseln sowie die amerikanischen Jungferninseln und Vanuatu.

Die EU-Liste besteht aus zwei Teilen. Panama und Vietnam wurden aus Anhang 1 – das ist die für dort ansässige Unternehmen nachteiligere Platzierung – ausgetragen. Panama war dort seit Februar 2020 aufgeführt, hat nun jedoch seine schädliche Regelung zur Steuerbefreiung von Einkünften aus ausländischen Quellen reformiert. Außerdem hat die OECD dem Land eine erneute Überprüfung hinsichtlich der Einhaltung internationaler Standards zum Austausch von Steuerinformationen auf

Ersuchen gewährt. Vietnam wurde erst im Februar 2026 in "Anhang 1" aufgenommen, nachdem eine OECD-Überprüfung ergeben hatte, dass das Land die erforderlichen Standards für den Austausch von Steuerinformationen auf Ersuchen nicht erfüllte. Nach einer Reihe von Reformen wurde Vietnam eine erneute Überprüfung gewährt. Bis zum Abschluss dieser Überprüfungen werden beide Staaten in den weniger schwerwiegenden "Anhang 2" verschoben. Dieser Teil hat neben den beiden Neuzugängen einen Abgang zu verzeichnen: Belize hat kürzlich vom Global Forum eine positive Bewertung hinsichtlich seiner Systeme zum Austausch von Steuerinformationen auf Ersuchen erhalten und wurde aus der Liste gestrichen.

Die Liste "der nicht kooperativen Länder und Gebiete im Steuerbereich" wird seit Dezember 2017 erstellt und zweimal jährlich durch hochrangige Vertreter der Mitgliedstaaten überarbeitet. Beschlossen wird sie vom Rat der EU. Die nächste Überarbeitung steht im Februar 2027 an.

EU-Kommission: Machbarkeitsstudie zu einheitlichen Steueridentifikationsnummern veröffentlicht

Ende September hat die EU-Kommission eine externe Studie zu Steueridentifikations-nummern (TIN) und deren Überprüfungsinstrumenten veröffentlicht.

Die Studie untersucht Machbarkeit und Auswirkungen der Einführung einer möglichen EU-Steueridentifikationsnummer, die auf bestehenden Identifikationsnummern der Mitgliedstaaten beruht.

Darüber hinaus analysiert die Studie, mit welchen Instrumenten man diese Identifikationsnummern überprüfen und dadurch insgesamt den automatischen Informationsaustausch im Rahmen der sogenannten EU-Amtshilferichtlinie (Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung, DAC) unterstützen könnte. Eine exakte Identifizierung der Steuerpflichtigen ist für die Mitgliedstaaten wichtig, um ausgetauschte Informationen mit nationalen Datensätzen abgleichen zu können. Das erleichtert nicht nur die Arbeit der Steuerverwaltungen. Unternehmen können so zum Beispiel ob ihr Vertragspartner steuerlich registriert ist.

Im Einzelnen untersucht die Studie unterschiedliche nationale TIN-Systeme, ihre Validierung und den Grad ihrer Einbeziehung in den DAC-Austausch. Die Analyse erstreckt sich auch auf die rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Implikationen einer möglichen Lösung auf EU-Ebene. Die Studie kommt zu dem Ergebnis, dass die Einführung einer EU-Steueridentifikationsnummer, die auf bestehende Identifikationsnummern aufsetzt, rechtlich und technisch möglich ist. Allerdings würde sie Komplexität und erhebliche Umsetzungskosten mit sich bringen und dafür nur einen begrenzten Mehrwert bieten.

Im Gegensatz dazu würde ein spezielles Instrument zur Überprüfung bestehender Steueridentifikationsnummern eine konkrete Lücke im derzeitigen System schließen. Es würde ermöglichen zu überprüfen, ob eine Steueridentifikationsnummer existiert und dem fraglichen Steuerpflichtigen zugehörig ist. Das Ergebnis der Studie ist, dass die nationalen TINs beibehalten werden sollten - bei gleichzeitiger Entwicklung eines verhältnismäßigen Überprüfungsinstruments auf EU-Ebene. Auf freiwilliger Basis könnten meldepflichtige Unternehmen Zugang zur Überprüfung erhalten, um die Datenqualität zu verbessern, den Befolgungsaufwand zu verringern und die Wirksamkeit des DAC-Austausches insgesamt zu stärken.

Impressum:

Herausgeber:

DIHK | Deutsche Industrie- und Handelskammer
Breite Straße 29
D-10178 Berlin
Telefon +49 30 20308 2608
E-Mail newsletter-wfm@dihk.de

Verantwortlich für die Endredaktion:

Dr. Marc Evers

Bemerkung:
Der Newsletter wurde erarbeitet durch die DIHK. Wir danken für die Zurverfügungstellung.

Die in dem Newsletter enthaltenen Angaben sind mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt worden. Dennoch kann für Vollständigkeit, Richtigkeit sowie für zwischenzeitliche Änderungen keine Gewähr übernommen werden.